



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 20 / 2019

Seite 1775 – Seite 1814

Ausgabedatum: 18.11.2019

INHALT

Zentrum für Altertumswissenschaften (ZAW)	S. 1777
– Änderung von Abteilungen	
– Anpassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung	
Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN)	S. 1787
– Einrichtung	
– Verwaltungs- und Benutzungsordnung	
Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	S. 1799
– Einrichtung	
– Verwaltungs- und Benutzungsordnung	
Auflösung des Centers for Biomedicine and Medical Technology (CBTM)	S. 1811
Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des European Center for Angioscience (ECAS)	S. 1813

Zentrum für Altertumswissenschaften (ZAW)

- Änderung von Abteilungen**
- Anpassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG die Zusammenlegung der Abteilungen „Institut für Klassische Archäologie“ und „Institut für Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“ in einer Abteilung „Institut für Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie“ im Zentrum für Altertumswissenschaften sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für Altertumswissenschaften

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Altertumswissenschaften beschlossen:

1. Abschnitt: Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgabe

(1) Das Zentrum für Altertumswissenschaften (ZAW) ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg zugeordnet ist.

(2) Das ZAW dient der Forschung, der Lehre und dem Studium der Disziplinen Ägyptologie, Alte Geschichte, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Papyrologie, Ur- und Frühgeschichte sowie Vorderasiatische Archäologie.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das ZAW setzt sich aus folgenden fünf als Institute / Seminare bezeichneten Abteilungen zusammen, die den unterschiedlichen Ausrichtungen der Fächer Ägyptologie, Alte Geschichte, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Papyrologie, Ur- und Frühgeschichte sowie Vorderasiatische Archäologie Rechnung tragen:

Ägyptologisches Institut

Seminar für Alte Geschichte und Epigraphik

Institut für Klassische Archäologie und Byzantinische Archäologie

Institut für Papyrologie

Institut für Ur- und Frühgeschichte und Vorderasiatische Archäologie

(2) Leiter der Seminare sind Professoren und Professorinnen. Sie tragen die Bezeichnung (Instituts- / Seminar-) Direktor bzw. (Instituts- / Seminar-) Direktorin. Sie werden von den hauptberuflichen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der betreffenden Institute / Seminare für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Mitglieder des ZAW sind alle in ihm hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 3 Leitung

- (1) Das ZAW wird von einem Direktorium geleitet, dem die Direktoren und Direktorinnen der Institute / Seminare angehören. Diese wählen in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit aus den Mitgliedern des Direktoriums einen Geschäftsführenden Direktor / eine Geschäftsführende Direktorin sowie einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin, die durch den Rektor bestellt werden. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors / der Geschäftsführenden Direktorin sowie von deren Stellvertretern / Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre.
- (2) Aus wichtigem Grund können der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin sowie der Stellvertreter / die Stellvertreterin von den wahlberechtigten Mitgliedern des ZAW mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.
- (3) Das Direktorium ist für folgende Aufgaben zuständig:
- Vorschläge an die Fakultät und den Senat über die Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Abteilungen und deren Ausstattung,
 - Beschlüsse zur Stellung von Haushaltsanträgen,
 - Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Personalstellen,
 - Verwendung der dem Zentrum zur Verfügung stehenden Sachmittel sowie Benutzung der Räume unter Beachtung des Teilhaberechts der am Zentrum hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie etwaiger Auflagen des Rektorats; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen,

- Ausrichtung und Zuweisung des dem Direktorium unterliegenden Finanz- und Stellenpools.
- Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin beruft das Direktorium während der Vorlesungszeit in der Regel alle vier Wochen ein.

An den Sitzungen nehmen zwei Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes oder ihre Stellvertreter beratend teil. Beide werden von den akademischen Mitarbeitern benannt, deren Arbeitsbereich dem ZAW zugewiesen ist. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, mit der Möglichkeit der Wiederbenennung.

Darüber hinaus nehmen an den Sitzungen auch zwei von den Fachschaften des ZAW benannte Vertreter der Studierenden der unter § 1 Abs. 2 genannten Fächer oder ihre Stellvertreter beratend teil. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf Personal- und personenbezogene Prüfungsangelegenheiten. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(4) Jedes Mitglied des Direktoriums kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass das Direktorium einberufen wird. Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin informiert die Mitglieder des Direktoriums auch unabhängig von den Sitzungen des Direktoriums regelmäßig über wichtige das Zentrum betreffende Fragen.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin vertritt die Belange des ZAW gegenüber der Fakultät und den Einrichtungen der Universität. Er / sie beantragt u. a. die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem ZAW zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen, Angehörigen des Wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis, sonstigen hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, Lehrbeauftragten sowie Wissenschaftlichen Hilfskräften.

(2) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin führt die laufenden Geschäfte des ZAW.

(3) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin des ZAW ist unbeschadet des § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG Vorgesetzter / Vorgesetzte der dem ZAW zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Hilfskräfte sowie der sonstigen Mitarbeiter des ZAW. Die Dienstaufsicht über das ZAW hat der Dekan bzw. die Dekanin der Philosophischen Fakultät.

(4) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin beruft mindestens einmal pro Semester, in der Regel während der Vorlesungszeit, eine Dienstbesprechung ein, an der alle am ZAW hauptberuflich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind und informiert diese über die Amtsführung und aktuellen Angelegenheiten des ZAW.

(5) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin des ZAW führt unbeschadet der Rechte des Direktors bzw. der Direktorin der Universitätsbibliothek (§ 28 LHG) die Aufsicht über die Bibliotheken der Seminare. Soweit für diese Einrichtungen individuelle Regelungen, beispielsweise zur Organisation, Benutzung und Öffnungszeit, zu treffen sind, stimmt er/sie diese im Rahmen des § 1 Abs. 3 Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek mit der dortigen Leitung ab.

(6) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin des ZAW sowie in seinem / ihrem Namen die Direktoren und Direktorinnen der Seminare üben vorbehaltlich des § 17 Abs. 10 LHG in den Räumen des ZAW das Hausrecht aus. Er / sie kann in Abstimmung mit dem Direktorium eine Hausordnung erlassen.

(7) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin und sein / ihr Stellvertreter / Stellvertreterin können nur aus wichtigen Gründen zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Dekan / der Dekanin schriftlich mitzuteilen. Bestehen gegen die Geltendmachung eines wichtigen Grundes Bedenken, stellt der Fakultätsrat fest, ob ein solcher vorliegt. Der Dekan / die Dekanin unterrichtet das Rektorat.

§ 5 Abteilungen

Die als Institute / Seminare bezeichneten Abteilungen bestehen aus dem Instituts- / Seminardirektor bzw. der Instituts- / Seminardirektorin, den übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, deren Aufgabengebiet dem Institut / Seminar zugewiesen ist, den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Administration und Technik. Im Rahmen der Aufgabenstellung des ZAW arbeiten die Institute / Seminare an eigenen Vorhaben und wirken an gemeinsamen Projekten und den übrigen Aktivitäten des Zentrums mit. Soweit in einem Institut / Seminar mehrere Fachrichtungen organisatorisch zusammengefasst sind, ist deren wissenschaftliche Eigenständigkeit zu wahren.

§ 6 Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das ZAW erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der dem Zentrum zugewiesenen Haushalts- und Personalmittel; davon ausgenommen sind Zuwendungen Dritter und personenbezogene Mittelzuweisungen sowie hieraus finanziertes Personal. Bestehende rechtliche Verpflichtungen sind vorrangig zu berücksichtigen.

Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit des Rektorats. Eine Übertragung dieser Zuständigkeiten auf das Zentrum ist zulässig. § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(2) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin erstellt unter Mitwirkung aller am ZAW hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Anträge für den Haushaltsentwurf und leitet sie dem Dekan / der Dekanin der Fakultät zu.

(3) Der Geschäftsführende Direktor / die geschäftsführende Direktorin informiert über die Zuweisung von Sachmitteln. Diesbezügliche Beschlüsse werden in der Geschäftsstelle des ZAW zur Einsichtnahme ausgelegt. Bei nachvollziehbar berechtigtem Interesse kann jede Abteilung zusätzliche Auskünfte über ihre Ausgaben erteilen. Belange der Vertraulichkeit, insbesondere auch des Datenschutzes, sind hierbei jedoch zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Benutzungsordnung

§ 7 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem ZAW zuzuordnen ist oder die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle Forschung und Lehre in den Disziplinen Ägyptologie, Alte Geschichte, Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Papyrologie, Ur- und Frühgeschichte sowie Vorderasiatische Archäologie betreiben, sind berechtigt, das Zentrum entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen. Die Benutzung ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben unberührt. Das Direktorium regelt die Benutzung der vorhandenen Forschungsgeräte. Über die Verwendung von Forschungsgeräten, die aus Drittmitteln angeschafft wurden, kann nur mit Zustimmung des Leiters bzw. der Leiterin des betreffenden Projektes entschieden werden.

(2) Andere Mitglieder der Universität können vom Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin sowie den Direktoren / Direktorinnen der Institute / Seminare als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Benutzung des ZAW durch Mitglieder der Universität im Rahmen der Nebentätigkeit. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das ZAW und seine Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie einer Hausordnung und bestehender Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das Zentrum und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können.

Insbesondere haben sie:

1. auf die anderen Benutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen;
2. die Einrichtungen des ZAW sorgfältig und schonend zu benutzen;
3. Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin zu melden;
4. in den Räumen des ZAW und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Personals des Zentrums Folge zu leisten.

(3) Der Geschäftsführende Direktor / die Geschäftsführende Direktorin ist berechtigt, bei der Überlassung von Geräten an Benutzungsberechtigte zwecks Sicherung etwaiger Schadensersatzansprüche eine angemessene Kautions zu erheben.

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

Benutzungsberechtigte, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- oder Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor / der Geschäftsführenden Direktorin unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweise von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Hausverbote, die in ihrer Dauer über eine Woche hinausgehen, werden vom Rektor der Universität erteilt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzerordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung in ihrer bisherigen Fassung vom 25.06.2010 (MBI. Nr. 11/2010 vom 05.07.2010 S. 609) außer Kraft.

Heidelberg, den 07.11.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1786

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2019

18.11.2019

Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN)

- Einrichtung**
- Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Der Senat der Universität Heidelberg hat mit Beschluss vom 05.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG die Einrichtung des Mannheim Center for Translational Neuroscience (MCTN) als Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für dieses beschlossen.

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Mannheim Center for Translational Neuroscience

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mannheim Center for Translational Neuroscience beschlossen:

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Mannheim Center for Translational Neuroscience Mannheim (MCTN) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das MCTN untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das MCTN die Aufgabe, die neurowissenschaftliche Forschung an der Medizinischen Fakultät Mannheim zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen. Das MCTN arbeitet dabei eng mit dem Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheim zusammen.

(3) Das MCTN fördert die Kooperation seiner Mitglieder mit den anderen Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim, mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Insbesondere soll eine enge Kooperation mit dem Interdisziplinären Zentrum für Neurowissenschaften (IZN) der Universität Heidelberg sowie dem Zentrum für Psychosoziale Medizin des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Heidelberg aufgebaut werden.

(4) Das MCTN fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung, insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(5) Das MCTN beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das MCTN gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich und einen assoziierten Bereich. Der Kernbereich umfasst die in Anhang 1.1 aufgeführten Abteilungen mit den jeweils zugehörigen Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern, die zugleich W3-Professorinnen/W3-Professoren der Fakultät sind. Persönliche Mitglieder im Kernbereich sind darüber hinaus die in Anhang 1.2 aufgeführten W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät; die von diesen geleiteten Kliniken und Institute der Universitätsklinikum Mannheim GmbH bzw. des ZI sind nicht Mitglieder des MCTN.

(2) Leiterinnen / Leiter von Abteilungen oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen aus anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim, des Universitätsklinikums Mannheim und des ZI, aber auch anderer Fakultäten der Universität Heidelberg sowie weiterer wissenschaftlicher Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem MCTN kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums assoziierte Mitglieder des MCTN werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Zum Gründungszeitpunkt bereits befristet auf 3 Jahre aufgenommene assoziierte Mitglieder sind in Anhang 2 aufgeführt.

(3) Darüber hinaus können in den institutionellen Kernbereich des MCTN eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Nachwuchsgruppen am MCTN entscheidet das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Aufnahme von Nachwuchsgruppen über die dem MCTN oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(4) Mitglieder des MCTN sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem MCTN zugewiesen ist.

(5) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, das MCTN in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

§ 3 Leitungsgremium des MCTN

(1) Die Professorinnen / Professoren im Kernbereich des MCTN (§ 2 Abs. 1) bilden das Leitungsgremium des MCTN und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) drei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 2) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des MCTN, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim, der Universitätsklinik Mannheim GmbH oder des ZI sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter der Leiterinnen / der Leiter von Nachwuchsgruppen sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Kernbereich des MCTN angesiedelten Abteilungen der Fakultät. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des MCTN

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des MCTN und setzt in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des MCTN gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvor-gesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des MCTN. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) In der Gründungs- und Aufbauphase des MCTN, die nach 3 Jahren abgeschlossen sein sollte, wird die Aufgabe des Geschäftsführenden Direktors von Herrn Prof. Dr. M. Platten in seiner Funktion als Sprecher des Forschungsschwerpunktes Translationale Neurowissenschaften wahrgenommen; stellvertretende Geschäftsführende Direktoren sind in der Gründungsphase Herr Prof. Dr. R.-D. Treede als Vertreter für die Vorklinik und Herr Prof. Dr. A. Meyer-Lindenberg als Vorstandsvorsitzender des ZI. Das Leitungsgremium wählt danach aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen /Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt.

Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des institutionellen Kernbereichs sowie den assoziierten Mitgliedern des MCTN.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des MCTN im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der MCTN-Leitung.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das MCTN in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des MCTN, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens sechs fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Bei der Auswahl soll jeweils das gesamte Spektrum des MCTN abgebildet sein, um die translationale Ausrichtung des MCTN auch im Wissenschaftlichen Beirat abzubilden. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des MCTN mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des MCTN und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des MCTN teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des MCTN und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

- (1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan jeweils den Gesamtbetrag der Mittel für das MCTN, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des MCTN einschließlich der Verwaltung der zentralen Mittel, Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.
- (2) Das Leitungsgremium des MCTN entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das MCTN berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.
- (3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des MCTN nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Hierüber entscheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 9 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das MCTN und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das MCTN und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des MCTN und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des MCTN tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die Gründung des MCTN erfolgt mit ihrer Bekanntmachung.

Heidelberg, den 07.11.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang 1: Mitglieder im institutionellen Kernbereich des MCTN

1.1 Abteilungen im Kernbereich

- Abteilung für Neurophysiologie (Leiter: Prof. Dr. Rolf-Detlef Treede)
- Abteilung für Neuroanatomie (Leiter: Prof. Dr. Christian Schultz)
- Abteilung für Experimentelle Schmerzforschung (Leiter: Prof. Dr. Martin Schmelz)
- Abteilung für Mikroskopische Anatomie und Histopathologie (Leiter/Leiterin: NN)

1.2 Professuren im Kernbereich

- W3-Professur für Neurologie (Prof. Dr. Michael Platten)
- W3-Professur für Neurologie (Prof. Dr. Achim Gass)
- W3-Professur für translationale Neurologie (N.N.)
- W3-Professur für Neurochirurgie (N.N.)
- W3-Professur für Neurochirurgie / W3-Stiftungsprofessur für funktionelle und stereo-taktische Neurochirurgie (N.N.)
- W3-Professur für Neuroradiologie (Prof. Dr. Christoph Groden)
- W3-Professur für Psychiatrie und Psychotherapie (Prof. Dr. Andreas Meyer-Lindenberg)
- W3-Professur für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters (Prof. Dr. Dr. Tobias Banaschewski)
- W3-Professur für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin (Prof. Dr. Martin Bohus)
- W3-Professur für Abhängiges Verhalten und Suchtmedizin (Prof. Dr. Falk Kiefer)

Anhang 2: assoziierte Mitglieder des MCTN

- Prof. Dr. Christian Schmahl, Klinik für Psychosomatik und Psychotherapeutische Medizin, ZI
- Prof. Dr. Herta Flor, Institut für Neuropsychologie und Klinische Psychologie, ZI
- Prof. Dr. Rainer Spannagel, Institut für Psychopharmakologie, ZI
- Prof. Dr. Philipp Koch, Hector Institut für Translationale Hirnforschung (HITBR), ZI
- Prof. Dr. Gerhard Gründer, Abteilung Molekulares Neuroimaging, ZI
- Prof. Dr. Thomas Ganslandt, Abteilung für Biomedizinische Informatik, Heinrich-Lanz-Zentrum für Digitale Gesundheit
- Prof. Dr. Joachim Fischer, Mannheimer Institut für Public Health (MIPH)
- Prof. Dr. Lothar Schad, Abteilung für Computerunterstützte Klinische Medizin, Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin
- Prof. Dr. Jan Stallkamp, Abteilung für Prozessautomatisierung in der Medizin und Biotechnologie, Mannheimer Institut für Intelligente Systeme in der Medizin
- Prof. Dr. Dr. Heike Tost, Forschungsgruppe Systemische Neurowissenschaften in der Psychiatrie, ZI
- Prof. Dr. Daniel Durstewitz, Theoretische Neurowissenschaften, ZI
- Prof. Dr. Marcella Rietschel, Genetische Epidemiologie in der Psychiatrie, ZI
- Prof. Dr. Ulrich Reininghaus, Public Mental Health (PMH), ZI
- PD Dr. Veit Riechmann, Abteilung für Zell- und Molekularbiologie
- Prof. Dr. Horst Schroten, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin

**Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3)
der Medizinischen Fakultät Mannheim
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**
– **Einrichtung**
– **Verwaltungs- und Benutzungsordnung**

Der Senat der Universität Heidelberg hat mit Beschluss vom 05.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 LHG die Einrichtung des Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) als Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg sowie die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für dieses beschlossen.

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Mannheim
Institute for Innate Immunoscience (MI3)
der Medizinischen Fakultät Mannheim
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) beschlossen:

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Mannheim Institute for Innate Immunoscience (MI3) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das MI3 untersteht der Dienstaufsicht durch die Dekanin / den Dekan der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das MI3 an der Medizinischen Fakultät Mannheim die Aufgabe, die Grundlagenforschung, die translationale Forschung und die Therapieforschung im Bereich der Immunologie mit Betonung der angeborenen Immunität, im Bereich der entzündlichen Erkrankungen und von bösartigen Tumoren sowie die Immuntherapie dieser Erkrankungen zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen.

(3) Im Sinne einer Querschnittsfunktion fördert das MI3 die Kooperation seiner Mitglieder mit den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim sowie mit den lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität Heidelberg und mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Insbesondere soll eine enge Kooperation mit dem European Center for Angioscience, dem Mannheimer DKFZ-Hector-Krebsinstitut sowie den immunologischen Forschungseinrichtungen des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät Heidelberg und des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) aufgebaut werden.

(4) Das MI3 fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs mit speziellen Programmen sowohl für Promovenden in Zusammenarbeit mit der Graduiertenakademie der Universität, als auch für Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler und für Ärztinnen / Ärzte in Weiterbildung, insbesondere bei der Verfolgung einer akademischen Karriere.

(5) Das MI3 beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das MI3 gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich und einen assoziierten Bereich. Der Kernbereich umfasst die in Anhang 1.1 aufgeführten Abteilungen mit den jeweils zugehörigen Abteilungsleiterinnen / Abteilungsleitern, die zugleich W3-Professorinnen/W3-Professoren der Fakultät sind. Persönliche Mitglieder im Kernbereich sind darüber hinaus die in Anhang 1.2 aufgeführten W3-Professorinnen / W3-Professoren der Fakultät; die von diesen geleiteten Kliniken und Institute der Universitätsklinikum Mannheim GmbH bzw. des ZI sind nicht Mitglieder des MI3.

(2) Leiterinnen / Leiter von Abteilungen oder wissenschaftlichen Arbeitsgruppen aus anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim und des Universitätsklinikums Mannheim, aber auch aus anderen Fakultäten der Universität Heidelberg sowie aus weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen der Metropolregion Rhein-Neckar, die mit dem MI3 kooperieren, können auf Antrag durch Beschluss des Leitungsgremiums assoziierte Mitglieder des MI3 werden. Diese Mitgliedschaften werden in der Regel für 3 Jahre gewährt und können auf erneuten Antrag verlängert werden. Zum Gründungszeitpunkt bereits befristet auf 3 Jahre aufgenommene assoziierte Mitglieder sind in Anhang 2 aufgeführt.

(3) Darüber hinaus können in den institutionellen Kernbereich des MI3 eigenständige und unabhängige Nachwuchsgruppen aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Nachwuchsgruppen am MI3 entscheidet das Leitungsgremium (§ 3) mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Soweit die Aufnahme von Nachwuchsgruppen über die dem MI3 oder seinen Abteilungen im Wirtschaftsplan der Fakultät zugewiesenen Mittel hinaus budgetrelevant ist, ist die Zustimmung der Dekanin / des Dekans, des Fakultätsvorstands und des Fakultätsrats einzuholen.

(4) Mitglieder des MI3 sind darüber hinaus alle akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsbereich dem MI3 zugewiesen ist.

(5) Sämtliche Mitglieder sind angehalten, das MI3 in ihren wissenschaftlichen Publikationen als (weitere) Affiliation zu nennen.

§ 3 Leitungsgremium des MI3

(1) Die Professorinnen / Professoren im Kernbereich des MI3 (§ 2 Abs. 1) bilden das Leitungsgremium des MI3 und wirken in diesem stimmberechtigt mit. Darüber hinaus wählt die Vollversammlung (§ 5) zwei Professorinnen / Professoren der Medizinischen Fakultät Mannheim aus dem assoziierten Bereich (§ 2 Abs. 2) für die Dauer von 3 Jahren zu weiteren Mitgliedern des Leitungsgremiums. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Das Leitungsgremium wird mindestens zweimal pro Jahr durch die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor (§ 4) einberufen. Es entscheidet über alle Belange des MI3, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind.

(3) Die Mitglieder des Leitungsgremiums, die zugleich Mitglieder auch in einer anderen Einrichtung der Medizinischen Fakultät Mannheim oder der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind, müssen bei Entscheidungen, die mit Blick auf ihre weiteren institutionellen Mitgliedschaften einen Interessenkonflikt begründen könnten, auf diesen hinweisen und sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Im Zweifelsfall entscheidet das Leitungsgremium, ob im konkreten Einzelfall eine Besorgnis der Befangenheit anzunehmen ist.

(4) Zur beratenden Mitwirkung im Leitungsgremium wählt die Vollversammlung (§ 5) eine Vertreterin / einen Vertreter der Leiterinnen / der Leiter von Nachwuchsgruppen sowie eine Vertreterin / einen Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Kernbereich des MI3 angesiedelten Abteilungen der Fakultät. Die Amtszeiten der beratenden Mitglieder betragen drei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor des MI3

(1) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des MI3 und setzt in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern / seinen Stellvertreterinnen die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um. Sie / er vertritt die Belange des MI3 gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Sie / er ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer gemäß § 44 LHG) des MI3. Weisungsbefugnisse der oder des jeweiligen Fachvorgesetzten nach § 52 Abs. 2 LHG bleiben hiervon unberührt.

(2) In der Gründungs- und Aufbauphase des MI3, die nach 3 Jahren abgeschlossen sein sollte, wird die Aufgabe der Geschäftsführenden Direktorin von Frau Prof. Dr. A. Cerwenka wahrgenommen; stellvertretende Geschäftsführende Direktoren sind in der Gründungsphase Herr Prof. Dr. G. Stoecklin und Herr Prof. Dr. M. Neumaier. Das Leitungsgremium wählt danach aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Geschäftsführende Direktorin / einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter als Direktorium; die auf Zeit in das Leitungsgremium entsandten Mitglieder können nicht in das Amt der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors oder ihrer / seiner Stellvertreterinnen / Stellvertreter gewählt werden. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden auf Vorschlag der Dekanin / des Dekans der Medizinischen Fakultät Mannheim durch den Rektor / die Rektorin bestellt. Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors und ihrer / seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Geschäfts-

führende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor und ihre / seine Stellvertreterinnen / Stellvertreter können jeweils auf Antrag mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums abgewählt werden.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den an der Einrichtung tätigen Mitgliedern des institutionellen Kernbereichs sowie den assoziierten Mitgliedern des MI3.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor informiert die Mitglieder des MI3 im Rahmen der Vollversammlung in der Regel zweimal im Jahr über die Amtsführung und die Beschlüsse der MI3-Leitung.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat eine Vollversammlung auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums dies durch Unterschrift fordern. Die Vollversammlung muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften bei der Geschäftsführenden Direktorin / beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät das MI3 in wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen. Er evaluiert seine Leistungen (§ 1) und spricht Empfehlungen zur künftigen Entwicklung aus. Er befasst sich mit der Gesamtentwicklung des MI3, der Entwicklung einzelner Abteilungen und Arbeitsgruppen sowie mit grundsätzlichen Fragen der Forschungsausrichtung des Zentrums.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus mindestens vier fachnahen Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland, die international ausgewiesen sind, zusammen. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Leitungsgremiums des MI3 mit Zustimmung des Fakultätsvorstands von der Rektorin / dem Rektor der Universität Heidelberg für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden für die Dauer von sechs Jahren. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden erstattet. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied für die verbliebene Amtszeit der Vorgängerin / des Vorgängers bestellt. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor des MI3 und seine Stellvertreter können auf Einladung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats als Gäste an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats des MI3 teilnehmen.

(4) Die Vorsitzende / der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführende Direktor des MI3 und den Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats schriftlich über die Sitzungsergebnisse durch Übersendung des Sitzungsprotokolls.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan jeweils den Gesamtbetrag der Mittel für das MI3, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des MI3 einschließlich der Verwaltung der zentralen Mittel, Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(2) Das Leitungsgremium des MI3 entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten auf Vorschlag des Direktoriums über die konkrete Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das MI3 berufenen Professorinnen und Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt wurden. Die dort festgesetzten Ausstattungen der Professorinnen und Professoren bleiben unberührt.

(3) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiterin / Leiter.

II. Benutzungsordnung

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des MI3 nach Maßgabe geltender gesetzlicher Bestimmungen, dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie weiterer universitätsinterner Satzungen, insbesondere der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen. Hierüber entscheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor.

§ 9 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das MI3 und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das MI3 und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des MI3 und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Geschäftsführenden Direktorin / vom Geschäftsführenden Direktor im Einvernehmen mit der Rektorin / dem Rektor unter schriftlicher Angabe der Gründe zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu.

1808

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2019
18.11.2019

§ 11 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des MI3 tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die Gründung des MI3 erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Heidelberg, den 07.11.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang 1: Mitglieder im institutionellen Kernbereich des MI3

1.1 Abteilungen im Kernbereich

- Abteilung für Biochemie (Leiter: Prof. Dr. Georg Stoecklin)
- Abteilung für Immunbiochemie (Leiter: Prof. Dr. Adelheid Cerwenka)

1.2 Professuren im Kernbereich

- W3-Professur für Immunologie und Transfusionsmedizin (Prof. Dr. Harald Klüter)
- W3-Professur für Klinische Chemie (Prof. Dr. Michael Neumaier)
- W3-Professur für Mikrobiologie und Hygiene (Prof. Dr. Thomas Miethke)

Anhang 2: assoziierte Mitglieder des MI3

- Prof. Dr. Steven Dooley, II. Medizinische Klinik
- Prof. Dr. Matthias Ebert, II. Medizinische Klinik
- Prof. Dr. Sascha Gravius, Orthopädisch-Unfallchirurgisches Zentrum
- Prof. Dr. Jörg Heineke, Abteilung für Kardiovaskuläre Physiologie, ECAS
- PD. Dr. Stefan Klein, III. Medizinische Klinik
- Prof. Dr. Bernhard Krämer, V. Medizinische Klinik
- Prof. Dr. Julia Kzhyshkowska, Institut für Transfusionsimmunologie
- PD Dr. Holger Lindner, Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin
- Prof. Dr. Jan Nicolay, Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
- Prof. Dr. Michael Platten, Klinik für Neurologie
- Dr. Lukas Schirmer, Klinik für Neurologie

- Prof. Dr. Astrid Schmieder, Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie
- Prof. Dr. Horst Schroten, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
- Prof. Dr. Christian Schwerk, Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
- Prof. Dr. Jonathan Sleeman, Abteilung für Mikrovaskuläre Biologie und Pathobiologie
- Prof. Dr. Sütterlin, Frauenklinik
- Prof. Dr. Manfred Thiel, Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin
- Prof. Dr. Viktor Umansky, Klinik für Dermatologie, Venerologie und Allergologie

1811

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2019
18.11.2019

Auflösung des Centers for Biomedicine and Medical Technology (CBTM)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 10 beschlossen:

„Das Centrum für Biomedizin und Medizintechnik der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität (CBTM) wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für dieses in der Fassung vom 08.02.2016 (MBI. Nr.1/2016 S. 47), geändert durch Satzung vom 06.06.2019 (MBI. Nr.11/2019 S. 614), außer Kraft.“

Heidelberg, den 07.11.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1812

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2019

18.11.2019

Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des European Center for Angioscience (ECAS)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 10 LHG die nachfolgende Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das European Center for Angioscience (ECAS) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg beschlossen:

§ 2 Absatz 1 Satz 4:

„Die Professuren für Anatomie und Entwicklungsbiologie und für Kardiovaskuläre Physiologie sind dabei zugleich Mitglieder im institutionellen Kernbereich und im Leitungsgremium des CBTM.“

wird gestrichen.

Heidelberg, den 07.11.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1814

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 20 / 2019

18.11.2019

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de